

TENNISCLUB FLINTBEK e.V.

Beitragsordnung

BA	Beitragsbezeichnung	Jahresbeitrag EUR	1/2-jährlich EUR
10	Ehepaar	280,00	140,00
11	1. Kind bis 18 Jahre	60,00	30,00
12	2. Kind bis 18 Jahre	55,00	27,50
13	3. Kind bis 18 Jahre	50,00	25,00
14	Kind bis 12 Jahre, evtl. beitragsfrei ¹	0,00	0,00
19	Passives Mitglied bis 18 Jahre	25,00	12,50
20	Einzelperson	175,00	87,50
21	Einzelperson mit Ermäßigung	87,50	43,75
90	Passives Mitglied ²	50,00	25,00

Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Beiträge

Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Für das laufende Jahr wird bei Eintritt ab 01.08. ein halber Jahresbeitrag erhoben. ³

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind beitragsfrei, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied im Tennisclub Flintbek ist.

Beitragsermäßigung

Der ermäßigte Beitrag für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sich das Mitglied noch in der Ausbildung (Schüler, Studenten, Auszubildende) bzw. im Bundesfreiwilligendienst o.ä. befindet. Ein Nachweis hierzu ist dem Vorstand jährlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Diese Beitragsermäßigung endet mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Fälligkeit der Beiträge

Von den Mitgliedern, die Abrufvollmacht erteilt haben, wird der Beitrag halbjährlich etwa Anfang Februar und Anfang August abgerufen.

Kaution für Schlüssel

Die Kaution für einen Platzanlagenschlüssel beträgt EUR 25,00. Bei Rückgabe des Schlüssels wird der Kautionsbetrag erstattet.

¹ Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind beitragsfrei, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied im Tennisclub Flintbek ist

² Partner/Ehepartner von passiven Mitgliedern zahlen ab 8.3.18 den halben Beitrag von Ehepaaren

³ Für interessierte Tennisspieler – insbesondere Kinder und Jugendliche – besteht ein "Schnupperangebot". Seine Dauer beträgt max. 3 Monate und dauert in der Regel von Mai bis Juni. Für das laufende Jahr wird bei anschließendem Eintritt zum 1.7. oder später ein halber Jahresbeitrag erhoben. – Bei Beginn des Schnupperangebotes nach den Sommerferien gilt die Regelung sinngemäß.